H:\ZENTRAL\WIN

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE **Nr. 4-0001/08-KT**

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	27.10.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Wahl des Vorsitzenden des Kreistages und seiner Stellvertreter

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BbgKVerf den Vorsitzenden des Kreistages und zwei Stellvertreter.

Luckenwalde, den 08.10.2008

Giesecke

Begründung:

Gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 BbgKVerf wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming legt fest, dass zwei Stellvertreter zu wählen sind. Hinsichtlich der Vertretung des Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung ist bei der Vertretungsbefugnis eine bestimmte Reihenfolge festzulegen, die es ausschließt, gleichberechtigte Vertreter zu wählen. Die Vertreter werden nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 40 (Einzelwahlen) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgKVerf. Danach ist geheim zu wählen, es sei denn, der Kreistag beschließt einstimmig Abweichendes.

Für die erfolgreiche Wahl im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages notwendig (29 Ja-Stimmen).

Die Bewerber unterliegen gemäß § 22 BbgKVerf Abs. 3 Ziffer 2 keinem Mitwirkungsverbot.